

**Satzung der
Sportschützen „Andreas Hofer“,
Essen, 1965 e.V.**

Stand: 19. April 2023

Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Geschäftsjahr	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Beitritt.....	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
§ 8 Verwaltung	6
§ 9 Mitgliederversammlung	7
§ 10 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes.	9
§ 11 Auflösung des Vereins	11

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
Sportschützen „Andreas Hofer“, Essen, 1965 e.V.
Er ist Mitglied im Rheinischen Schützenbund e.V. und somit dem Deutschen Schützenbund angeschlossen.
2. Gründungstag ist der 5. Januar 1965. Der Verein ist im Vereinsregister unter der **Nr.: VR 2952** beim Amtsgericht Essen eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Essen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder des Vereins sind bestrebt, disziplinierten Schießsport nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes zu betreiben.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere in der Durchführung sportlichen Schießens, im Wettkampf mit gleichgesinnten Vereinen, sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Das Tragen von Schützen-Uniformen und die Teilnahme an Schützenumzügen unter Vortrag von Fahnen, Standarten und ähnlichen Emblemen werden abgelehnt. Eine zivile Abordnung zu bestimmten Anlässen kann nach Vorstandsbeschluss benannt werden. Als Zeichen der Zugehörigkeit kann das Vereinsabzeichen getragen werden.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, die die Beitrittserklärung rechtsverbindlich zu unterschreiben haben.
2. Die Mitgliedergemeinschaft besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern

3. Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluss des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Sportschießen verdient gemacht haben.
4. Langjährige Vorstandsmitglieder können in Anerkennung ihrer Verdienste durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beitritt

1. Der Beitritt kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten. Die Vereinsatzung, die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag, sowie die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes sind mit der Aufnahmebestätigung anzuerkennen. Dem Aufnahmeantrag ist ein Lichtbild beizufügen. Die Entscheidung über die Aufnahme wird dem Antragsteller mitgeteilt. Bei etwaiger Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe anzugeben.
2. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Tag des Beitrittsmonats. Alle männlichen Mitglieder, zwischen 18 und 65 Jahren, verpflichten sich über den Mitgliedsbeitrag hinaus eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden (Sonderleistung) zu erbringen; ersatzweise Zahlung eines Geldbetrages. Der Beitrag, einschließlich der Sonderleistung, wird regelmäßig zum 31.03. eines jeden Jahres eingezogen.

3. Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Sonderleistung und des Jahresbeitrages werden von der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung festgelegt und von der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder verabschiedet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die satzungsgemäßen gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
4. Vorstandsbeschlüsse und Beschlüsse aus Mitgliederversammlungen sind für alle Mitglieder bindend.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod. Eine Nachfolge in der Mitgliedschaft kann nicht erfolgen.
 - b) durch den Austritt. Der Austritt aus dem Verein ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit der Austrittserklärung ist der Wettkampfpass des Rheinischen Schützenbundes zurückzugeben.

- c) durch den Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden,
 - c 1) wenn es gegen die Satzung verstoßen hat, oder sich durch falsche Angaben die Aufnahme in den Verein verschafft hat, oder den Verein zu übervorteilen versucht hat, oder das Ansehen der Sportschützen geschädigt hat.
 - c 2) wenn es trotz der durch eingeschriebenen Brief übermittelten Mahnung mehr als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Verzug geblieben ist.
 - c 3) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied auf einer Vorstandssitzung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Ein Beschluss auf Ausschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss ist dem Auszuschließenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- 2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte dem Verein gegenüber verloren. Das vormalige Mitglied bleibt verpflichtet, den Beitrag bis zum Jahresende zu bezahlen. Im voraus entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 8 Verwaltung

- 1. Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) den Vorstand.

- 2. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie soll als Jahreshauptversammlung in der ersten Jahreshälfte des Geschäftsjahres stattfinden. Als außerordentliche Mitgliederversammlung kann sie bei Bedarf nach

Vorstandsbeschluss einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Antrag hierzu von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterstützt wird. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den 1. Vorsitzenden zu richten.

3. Jede Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung, die vom Vorstand zu erstellen ist, vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Beauftragten schriftlich einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat wenigstens 14 Tage vor dem Termin auf dem Postweg (Poststempel) bzw. elektronisch an alle Mitglieder zu erfolgen. Die Bekanntgabe bzw. die Aktualisierung der Email-Adressen obliegt den Mitgliedern.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Änderungen der Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zu einer Versammlung, in der eine Änderung der Satzung beschlossen werden soll, muss in der Tagesordnung den Inhalt der Satzungsänderung enthalten.
2. Jedes Vereinsmitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Die Übertragung einer Stimme auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.
3. Bei allen Wahlen und Abstimmungen (außer bei den in dieser Satzung anders angegebenen) entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Zweitwahl. Kann hierbei ebenfalls keine

Mehrheit erreicht werden, entscheidet der Versammlungsleiter. Wahlen und Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn hierzu der Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder vorliegt.

4. Der Erste Vorsitzende wird immer in geheimer Wahl, und die anderen Vorstandsmitglieder in offener Wahl durch Handzeichen oder Stimmkarte gewählt, es sei denn, es tritt § 9 Abs. 3 in Kraft.
5. Über Inhalt und Verlauf einer jeden Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es ist der nächstfolgenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegen. Das Original des Protokolls verbleibt beim 1. Vorsitzenden, eine Durchschrift erhält der Erste Kassierer.
6. In der Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung müssen folgende Punkte enthalten sein:
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden und Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Mitgliederversammlung.
 - b) Bericht des 1. Sportwartes. Der Jugendwart entscheidet bei der Aufstellung der Tagesordnung, ob er seinen Bericht selbst abgeben, oder dem 1. Sportwart überlassen will.
 - c) Bericht des Kassierers über das vergangene Geschäftsjahr.
 - d) Bericht der Kassenprüfer.
 - e) Entlastung des Vorstandes.
 - f) Neuwahlen - soweit erforderlich.
 - g) Verschiedenes.

7. Die Jahresabrechnung (Bilanz) ist jeweils, ehe sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird, von zwei aus den Reihen der Mitglieder gewählten sachkundigen Kassenprüfern zu prüfen und abzuzeichnen. Der Ergebnisbericht wird zum Protokoll genommen.

§ 10 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem Ersten Vorsitzenden
 - b) dem Ersten Kassierer
 - c) dem Ersten SportwartEr vertritt den Verein im Sinne des Gesetzes. Je zwei Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) den unter § 10, Abs. 1 a bis 1 c Aufgeführten und
 - b) den folgenden Beauftragten:
 - b 1) Zweiter Vorsitzender
 - b 2) Zweiter Kassierer
 - b 3) Zweiter Sportwart
 - b 4) Erster Jugendwart
 - b 5) Zweiter Jugendwart
 - b 6) Waffen- und Gerätewart
 - b 7) Pressewart

Die Positionen unter b1) bis b7) müssen nicht einzeln besetzt, sondern können auch in Personalunion ausgeübt werden.

3. Bei besonderen Anlässen kann der Vorstand weiter ergänzt werden durch Beisitzer, Mannschaftsführer und Ausschussmitglieder. Geladene Gäste und Referenten nehmen ohne Stimmrecht teil.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief dem Ersten Vorsitzenden oder dem Ersten Kassierer unter Angabe der Gründe anzugeben. Die Mitgliederversammlung ist über das Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes und dessen Begründung zu unterrichten.
6. Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig abgewählt werden, wenn die Hälfte der Vereinsmitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmt. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Ersten Vorsitzenden oder den 1. Kassierer zu richten. Die Gründe sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
7. Die Vorstandsmitglieder haben den Verein in der Öffentlichkeit würdig zu vertreten und die Interessen der Mitglieder wahrzunehmen.
8. Der Erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter rufen in unregelmäßigen Abständen, jedoch mindestens viermal im Geschäftsjahr, die Vorstandssitzungen ein. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift bleibt beim 1. Vorsitzenden, eine Durchschrift erhält der 1. Kassierer. Sie kann durch jedes

Vereinsmitglied eingesehen werden. Protokolle bedürfen der Annahme durch die Vorstandssitzung.

9. Gegenüber dritten, dem Vorstand nicht angehörenden Personen, ist ein Vorstandsmitglied befugt, nur über sein Arbeitsgebiet auszusagen, soweit die Zustimmung des Vorstandes nicht erforderlich ist. Aussagen, die angrenzende oder andere Ressorts betreffen, sind nicht zulässig.
- 10 Ein Vorstandsmitglied kann mit seinem Einverständnis mit Sonderaufgaben betraut werden. Die Befugnisse sind im Protokoll zu vermerken.
11. Der Vorstand hat eine lückenlose Aufteilung der anfallenden Arbeiten auf die entsprechenden Arbeitsgebiete vorzunehmen. Beim Aufruf zur Wahl sind die Aufgaben der Vorstandsmitglieder bekanntzumachen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Aus den Vorstandsmitgliedern sind Liquidatoren zu wählen, die die Abwicklung der Auflösung vorzunehmen haben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsche Sporthilfe, Frankfurt am Main, die

es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, hierzu ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Die vorliegende Satzung wurde von den Mitgliederversammlungen am
31. März 1985,
11. Februar 1996,
30. Januar 2000 und
17. Januar 2016
19. April 2023
genehmigt.